

**Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung
(GS-SRS)
vom 29. September 2006
i.d.F. vom 29.11.2018**

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S.272), erlässt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. folgende

S a t z u n g:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung (SRS) zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis festgelegt.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich in der
Reinigungsklasse I 0,28 €
Reinigungsklasse II 0,84 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührensuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 StrRSVO), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht von der städtischen Straßenreinigungsanstalt zu vertreten sind (z.B. Schneefall, Straßenbauarbeiten, Straßensperrung, parkende Fahrzeuge, erhöhter Reinigungsaufwand) vorübergehend eingeschränkt, unregelmäßig durchgeführt oder unterbrochen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr zu.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.